Aggerverband = Bergisch-Rheinischer Wasserverband Erftverband = Emschergenossenschaft = Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft = Lippeverband = Niersverband Wasserverband Eifel-Rur = Ruhrverband = Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen

# agw-Stellungnahme zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten für die Abwasserverbände

# 01. April 2008

Paffendorfer Weg 42 50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339 Telefax 02271 88-1365

www.agw-nw.de info@agw-nw.de



# Vorbemerkung

Ziel der Aufstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes ist es, eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der erforderlichen Maßnahmen zu geben. Im Vergleich zum derzeit geltenden Runderlass aus dem Jahre 2003 sind die geplanten neuen Anforderungen an die ABK wesentlich detaillierter und umfangreicher, obwohl die Begriffe "Konzept" und "Übersicht" suggerieren, dass es sich um eine grobe und nicht um eine detaillierte Planung handeln soll. Ob die Umsetzung der WRRL dies erfordert, erscheit zweifelhaft. Auch ist nicht zu erkennen, welchen Nutzen die Angleichung an die seit 2007 für die Gemeinden geltende Verwaltungsvorschrift haben soll. Jedenfalls leistet der Entwurf keinen Beitrag zum Bürokratieabbau. Hinzuweisen ist ebenfalls auf die Inkompatibilitäten zu den sondergesetzlichen Vorschriften über die Verbandsübersichten.

# Zu den geplanten Regelungen im Einzelnen:

## Detaillierungsgrad:

Der Abwasserbeseitigungspflichtige soll mit dem ABK dokumentieren, dass er die Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung effektiv und unter ökonomischen Gesichtspunkten wahrnimmt. Der Entwurf fordert hierfür einen hohen Detaillierungsgrad. So sind nicht nur die tabellarischen Aufstellungen zu den Maßnahmen, den Abwassereinleitungen und den Übergabestellen äußerst umfangreich, sondern auch die planerische Darstellung wird mit Informationen überlastet. Das Ziel einer leicht verständlichen und schnell erfassbaren Übersicht geht dabei verloren.

Es stellt sich die Frage, ob die Informationen, die das MUNLV im Detail zu den bestehenden und geplanten Abwasserbehandlungsanlagen erhalten möchte, wirklich über das Abwasserbeseitigungskonzept abgefragt werden sollten oder ob dies an einer anderen Stelle zutreffender erfolgen könnte (z.B. im Rahmen von Genehmigungs- oder Einleitungs- anträgen).



## Form und Inhalt der Darstellung:

In der geplanten Verwaltungsvorschrift wird für den zu erstellenden Übersichtsplan ein Maßstab von 1:10.000 bis 1:50.000 vorgegeben. Aufgrund der vielen Symbole und Bezeichnungen, die den geforderten Mindestinhalt abbilden, stößt der Plan bereist im Maßstab 1:10.000 an seine Grenzen. Die Symbole und Bezeichnungen liegen teilweise übereinander. Eine entsprechende Darstellung bis hin zum Maßstab 1:50.000 ist daher unrealistisch und wenig Ziel führend. Die Kennzeichnung aller Einleitungen sowie Übernahme- und Übergabestellen führt ebenfalls zu einer Überfrachtung des Plans. Es ist zu prüfen, ob die Darstellung jeder einzelnen Übernahme- und Übergabestelle wirklich sinnvoll ist.

# Erstellung GIS-gestützter Übersichtspläne:

Grundsätzlich problematisch erscheint uns der Vorschlag, den Übersichtsplan GIS-gestützt zu erstellen. Der Entwurf betrachtet die fachlichen Inhalte getrennt von ihrer Visualisierung. Eine rationelle GIS-Bearbeitung erfordert jedoch eine integrierte Herangehensweise. Die agw schlägt daher vor, zunächst ein einheitliches GIS-Fachkonzept zu erarbeiten und zwar unter Beteiligung der Wasserverbände. Problematisch erscheinen uns im Entwurf u. a. die Darstellung der Bauwerkssymbole sowie die Darstellung der Grenzen und der Sammler.

## Geltungsdauer der ABKs:

In den Verbandsgesetzen befindet sich die Forderung nach verbandlichen ABKs, die der Aufsicht vorzulegen sind und sich auf den Zeitraum von 5 Jahren erstrecken. Aus dem "neuen" LWG ergibt sich die Pflicht zur Erstellung der ABKs für einen Zeitraum von 6 Jahren. Anlässlich der Beratung des Entwurfs der Verwaltungsvorschrift stellt sich die Frage, ob diese Abweichung fortbestehen soll und wenn ja, warum?

#### Listen:

Die Zusammenstellung aller notwendigen Maßnahmen soll nach dem Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift erfolgen. Dazu sind die von der Landesverwaltung zur Verfügung gestellten DV-Instrumente zu



verwenden, die derzeit von der Abwasserberatung in Form von Excel-Tabellen erarbeitet werden. Wir weisen darauf hin, dass bereits das Ingenieurbüro Hydrotec, Aachen im Auftrag des Landes NRW im WWI-Web ein entsprechendes Modul entwickelt hat, das die Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes ermöglicht. Für die Entwicklung dieses ABK-Moduls haben die Abwasserverbände bereits hohe Investitionen getätigt. Nicht zu vernachlässigen ist darüber hinaus der bereits investierte Personalaufwand der Verbände und des Ingenieurbüros. Es ist nicht verständlich, warum an dieser Stelle zwei Systeme parallel entwickelt werden. In Zusammenhang der tabellarischen Aufstellung aller notwendigen Maßnahmen wird in der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift an einigen Stellen auf die landesweiten Kataloge verwiesen. Hierfür ist zu klären, um welche Kataloge es sich handelt und ob diese Kataloge auch die notwendigen aktuellen Daten beinhalten.

## Zuordnung von Maßnahmen:

Die Maßnahmen sind der Art nach bestimmten Rubriken zuzuordnen (siehe Punkt 2.4 der Vorschriften für die Abwasserverbände, bzw. Punkt 2.5 der Vorschriften für die Gemeinden). Es sollte geklärt werden, unter welche Rubrik "Regenüberläufe" und "Pumpwerke" fallen.

# **Noch** erforderliche Maßnahmen (I, 1.1.1):

Es sollte klargestellt werden, welche Maßnahmen überhaupt aufgeführt werden müssen. Laufende Unterhaltungsmaßnahmen sollten nicht in das ABK eingearbeitet werden.

# Ordnungsnummern:

Das System der Ordnungsnummern ist schwer verständlich.

Unabhängig davon wird den Abwasserverbänden – wie auch den Gemeinden – eine freie Wahl der Ordnungsnummer zugestanden. Die Verbände der Wasserwirtschaft in NRW weisen darauf hin, dass dadurch ggf. unterschiedliche Nummern für ein Bauwerk oder eine Einleitungsstelle vergeben werden können. Die Verbände halten hier ein abgestimmtes Vorgehen für sinnvoller.



## Erfassung von Maßnahmen in Datenbanken:

Weiterhin sieht der Entwurf der Verwaltungsvorschrift vor, dass Maßnahmen an vorhandenen Bauwerken den Bauwerksnummern der landesweiten Datenbanken zuzuordnen sind. Dies setzt voraus, dass diese Datenbanken auf einem aktuellen Stand sind. Die Erfahrungen zeigen allerdings, dass Mitteilungen der Verbände zu erforderlichen Korrekturen oder Änderungen (z. B. Rechts- und Hochwerte von Bauwerken und Einleitungsstellen) bisher nicht berücksichtigt und auch nicht in die Datenbanken eingepflegt werden. Dies wird z. T damit begründet, dass in diesen angeblich nichts geändert werden darf. Die auf der Anhörung in Düsseldorf als in Planung dargestellte Datenbank für die kommunalen und wasserverbandlichen ABKs muss nicht nur für die Gemeinden, sondern auch für die Wasserverbände zugänglich sein.

## Fortschreibung und Umsetzung:

Sofern sich zeitliche und inhaltliche Änderungen im Abwasserbeseitigungskonzept ergeben, hat der Abwasserverband darüber der oberen Wasserbehörde bis zum 31.03. eines Jahres zu berichten. Die Liste mit den notwendigen Maßnahmen ist dafür zu aktualisieren. Indirekt wird damit eine jährliche Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes gefordert. Das ursprüngliche Ziel, mit dem Konzept alle 5 bzw. 6 Jahre eine grobe Übersicht über die Handlungstätigkeit eines Abwasserbeseitigungspflichtigen zu geben, wird zunehmend aus den Augen verloren. Anscheinend soll das Konzept dazu genutzt werden, konkrete Projektplanungen abzufragen.

## Sonstiges:

In der Verwaltungsvorschrift wird an verschiedenen Stellen Bezug auf Punkt 6.2 genommen. Dieser ist jedoch in der vorliegenden Vorschrift nicht vorhanden.

Weiterhin wird unter Punkt 2.2 der Vorschriften für die Abwasserverbände (Teil III) / für die Gemeinden (Teil II) in Zusammenhang mit den Ordnungsnummern auf Punkt 3.3 verwiesen. An dieser Stelle sollte ergänzt werden, dass es sich um Punkt 3.3 des Teils IV handelt.